



**Strassenreglement
der Gemeinde Schlierbach**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt.....	4
	Art. 2 Zweck	4
II.	Strassenkategorien und Klasseneinteilung.....	4
	Art. 3 Strassenkategorien (§ 4 und 10 StrG).....	4
	Art. 4 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG).....	5
	Art. 5 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG).....	5
III.	Bau und Unterhalt.....	5
	Art. 6 Regeln der Strassenbautechnik.....	5
	Art. 7 Ausbaustandard.....	5
	Art. 8 Beleuchtung	5
	Art. 9 Werkleitungen und Schächte	6
	Art. 10 Verkehrsberuhigungsmassnahmen	6
	Art. 11 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§ 78 ff. StrG)	6
IV.	Finanzierung und Beiträge.....	6
	Art. 12 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 und § 82 Abs. 2 StrG).....	6
	Art. 13 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen..	7
	Art. 14 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG).....	7
V.	Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung.....	8
	Art. 15 Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch der Gemeindestrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)	8
	Art. 16 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG).....	8
	Art. 17 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG).....	8
VI.	Strassenpolizeiliche Vorschriften.....	9
	Art. 18 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG).....	9
	Art. 19 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)..	9
	Art. 20 Abstände von Einfriedungen und Mauern (§ 87 StrG).....	9
	Art. 21 Lichtraumprofil (§ 91 StrG, § 12 StrV).....	9

Art. 22	Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs.6 StrG).....	10
Art. 23	Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG).....	10
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	10
Art. 24	Ausnahmen.....	10
Art. 25	Hängige Verfahren.....	11
Art. 26	Inkrafttreten.....	11

Die Einwohnergemeinde Schlierbach erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 3 Strassenkategorien (§ 4 und 10 StrG)

- 1 In der Gemeinde Schlierbach bestehen folgende Strassenkategorien:
 - a. Kantonsstrassen,
 - b. Gemeindestrassen,
 - c. Güterstrassen,
 - d. Privatstrassen.
- 2 Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. StrG umschrieben.
- 3 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- 4 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 4 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

- 1 Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- 2 Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 5 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

- 1 Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- 2 Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. Bau und Unterhalt**Art. 6 Regeln der Strassenbautechnik**

- 1 Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.
- 2 Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 7 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 8 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 9 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 10 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

- 1 Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.
- 2 Die Massnahmen sollen bewirken, dass
 - a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
 - b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
 - c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 11 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§ 78 ff. StrG)

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- 2 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse oder die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.
- 3 Die Gemeinde kann die Schneeräumung auch auf privaten Erschliessungsstrassen und Güterstrassen übernehmen, sofern die Durchfahrt mit dem Schneeräumungsfahrzeug möglich ist. Die Glatteisbekämpfung auf den privaten Erschliessungsstrassen ist Sache der Grundeigentümer.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 12 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 und § 82 Abs. 2 StrG)

- 1 Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen 1. Klasse. Vorbehalten bleibt § 51 Abs. 3 StrG. Sie kann

die Kosten für den betrieblichen Unterhalt ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbinden.

- 2 Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge
 - mindestens 40 % der Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen 2. Klasse und
 - mindestens 75 % der Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse.

Art. 13 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von höchstens 40 % für Güterstrassen 1. - 3. Klasse.
- 2 Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende August des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht.
- 3 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Unterhaltsgenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Unterhaltsgenossenschaft sowie die finanzielle Belastung der Gemeinde und der einzelnen Grundeigentümer.
- 4 Der Gemeinderat ist ermächtigt den Beitragssatz an die Unterhaltsgenossenschaft im Rahmen von Abs. 1 pauschal festzulegen.

Art. 14 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

- 1 Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge von höchstens 25 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.
- 2 Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.
- 3 Die Verfahrensbestimmungen von Art.13 sind sinngemäss anwendbar.

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung

Art. 15 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)

- 1 Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für
 - a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen Fr. 0.30 pro m² und Tag,
 - b. Alle übrigen Benutzungen je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten Fr. 2.50 bis 10.-- pro m² und Tag.
- 2 Der Benützungsg Gebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 2000 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsg Gebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 16 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten pro m² beanspruchter Fläche zwischen 10 und 25 % des Bezugswertes.

Art. 17 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

- 1 Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
 - a. Nutzungsintensität und –dauer gering sind, oder
 - b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
 - c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
 - d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- 2 Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 18 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

- 1 Die Abstände von neuen Bauten und Anlagen richten sich nach § 84 StrG.
- 2 Wo kein Nutzungsplan besteht, haben demnach neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a. zu Kantonsstrassen 6 m,
 - b. zu Gemeindestrassen 5 m,
 - c. zu Güterstrassen und Privatstrassen 4 m,
 - d. zu Wegen 2 m.

Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von den Abständen Ziffer b. bis d. oder bei festgelegten Baulinien in einem Nutzungsplan, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 19 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Veloabstellplätze, Überdachungen, Gartenplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Einfriedungen, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Motorfahrzeugabstellplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

Art. 20 Abstände von Einfriedungen und Mauern (§ 87 StrG)

- 1 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.
- 2 Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 21 Lichtraumprofil (§ 91 StrG, § 12 StrV)

- 1 Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).

- 2 Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil folgende Abmessungen:
 - Breite: beidseitig 0.5 m ab dem Belagsrand
 - Höhe: 4.30 m ab der Belagsoberfläche
- 3 Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 22 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)

- 1 Der Gemeinderat kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.
- 2 Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Gemeinderat zu veranlassen.

Art. 23 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

- 1 Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.
- 2 Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen lassen.
- 3 Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch dann Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 25 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 26 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Schlierbach, 28. März 2003

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:



Monika Rust

Die Gemeindeschreiberin:



Irene Arnold

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2003

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 29. 2003 / RR/N. 1086

